

Grundsätze zur statusrechtlichen Beurteilung von Honorarnotärzten

| CHECKLISTE / Grundsätze zur statusrechtlichen Beurteilung von Honorarnotärzten | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>■ Selbstständige Tätigkeit des Honorarnotarztes vom Gesetzgeber anerkannt</p> | <p>Der Gesetzgeber hat die selbstständige Tätigkeit anerkannt: Krankenhausleistungen dürfen durch „nicht fest angestellte Ärzte“ erbracht werden (§ 2 Abs. 1 S. 1 KHEntgG). Dabei muss das Krankenhaus sicherstellen, dass die nicht fest angestellten Ärzte für ihre Tätigkeit im Krankenhaus die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie für fest im Krankenhaus angestellte Ärzte gelten (§ 2 Abs. 3 KHEntgG).</p> |
| <p>■ Keine Vergütung ohne Tätigkeit</p> | <p>Honorarnotärzte können nur dann als selbstständig qualifiziert werden, wenn sie ausschließlich für die Zeiten eine Vergütung erhalten, in denen sie tatsächlich für ihren Auftraggeber tätig geworden sind. Sie erhalten weder bezahlten Erholungsurlaub noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.</p> |
| <p>■ Rechnungslegung durch den Honorar-notarzt</p> | <p>Anders als Arbeitnehmer erhalten Selbstständige ausschließlich tatsächlich erbrachte Leistungen vergütet. Über die von ihnen erbrachten Leistungen haben sie eine Rechnung zu erstellen und diese dem Auftraggeber vorzulegen.</p> |
| <p>■ Erfüllung steuerlicher Pflichten durch den Honorar-notarzt</p> | <p>Für die Erfüllung etwaiger steuerlicher Pflichten ist allein der selbstständig tätig werdende Honorar-notarzt verantwortlich. Eine Steuerabführung durch den Auftraggeber – wie sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gesetzlich vorgeschrieben ist – erfolgt nicht.</p> |
| <p>■ Weisungsfreiheit des Honorar-notarztes</p> | <p>Krankenhausträger können ihre gesetzliche Verpflichtung zur Notfallversorgung auch von niedergelassenen oder bei anderen Krankenhausträgern abhängig beschäftigten Ärzten ausführen lassen. Diese Ärzte kann das Krankenhaus nicht einseitig zur Übernahme von Tätigkeiten in der Notfallversorgung anweisen, sondern nur über eine vertragliche Vereinbarung. Da Ärzte nicht per se dazu verpflichtet sind, sich an der Notfallversorgung zu beteiligen, können sie auch unter vertraglicher Verpflichtung frei darüber entscheiden, ob, wann und in welchem Umfang sie dies tun wollen. Diese Vertrags- bzw. Weisungsfreiheit bleibt trotz der Verpflichtung bestehen, dass die zugesagte Übernahme der Notarzttätigkeiten eingehalten werden muss (andernfalls besteht die Gefahr von Schadenersatz und einer Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung). Freiwillig an der Notfallversorgung beteiligende Ärzte sind auch in medizinischer Hinsicht weisungsfrei tätig.</p> |
| <p>■ Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation</p> | <p>Auch selbstständig tätige Notärzte nutzen die vom Rettungsdienstträger zur Verfügung gestellten Einsatzfahrzeuge und warten in deren Räumlichkeiten auf die Einsätze. Analog zu freiberuflich an Hochschulen tätigen Dozenten begründet dies keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (BSG, Urteil vom 12.02.2004, Az. B 12 KR 26/02). Zudem ist der Ablauf der Notarzttätigkeit in den Rettungsdienstgesetzen der Länder geregelt und damit vom Gesetzgeber und nicht vom jeweiligen Auftraggeber vorgegeben. Im Übrigen würde eine unterschiedliche Behandlung von abhängig beschäftigten Notärzten und selbstständig tätigen Honorarnotärzten gegen die gesetzliche Regelung des § 2 Abs. 3 KHEntgG verstoßen.</p> |
| <p>■ Tätigwerden für mehrere Dienst-berechtigte</p> | <p>Lassen Krankenhausträger Notarzttätigkeiten von niedergelassenen oder bei anderen Krankenhausträgern abhängig beschäftigten Ärzten ausführen, werden diese für mehrere und nicht nur für einen Dienstberechtigten tätig.</p> |

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de